

Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 5, 7, 9 und 36 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Bekanntmachung der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) und den §§ 1, 2, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), wird gemäß Beschluss des Kreistages vom ~~28.09.99~~ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundlagen und Geltungsbereich

1. Der Landkreis Uelzen ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Die Erfüllung der Aufgabe hat er teilweise zur eigenverantwortlichen Erledigung dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Uelzen e. V. und der Samtgemeinde Bevensen übertragen.
2. Die Gebührensatzung gilt einheitlich für den gesamten Rettungsdienstbereich.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

1. Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für alle Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 NRettDG) erhoben, soweit sie im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungstransportwagen (RTW), Krankenkraftwagen (KTW) und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) erbracht werden.
2. Neben der Gebühr für das Rettungsmittel wird für die Tätigkeit des Notarztes eine Gebühr auch dann erhoben, wenn eine Person am Einsatzort untersucht wird, eine weitere Behandlung oder ein Transport aber nicht notwendig sind. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr wird auch dann begründet, wenn bei Eintreffen des Rettungsmittels ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird (Fehlfahrten). Gebühren werden für diejenigen Fehlfahrten nicht erhoben, die auf dem Wege zum Einsatzort abgebrochen werden.

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige für die Leistungen des Rettungsdienstes sind die im Rettungsdienst beförderten Personen (Benutzer), die Auftraggeber sowie diejenigen Personen, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird.
2. Bei Fehlfahrten ist derjenige gebührenpflichtig, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung des Rettungsmittels grundlos ausgelöst oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gegeben hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht bei Beendigung der Fahrt. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig.
2. Die Gebühren werden vom Kreisverband Uelzen des Deutschen Roten Kreuzes für alle vom Landkreis Uelzen beauftragte Hilfsorganisationen, die Transporte durchgeführt haben bzw. erfolglos nach § 2 Abs. 2 eingesetzt waren, eingezogen. In diesem Zusammenhang werden nach § 12 NKAG dem Kreisverband Uelzen des Deutschen Roten Kreuzes folgende Tätigkeiten im Rahmen des Gebührenverfahrens übertragen:
 - Ermittlung der Berechnungsgrundlagen
 - Gebührenberechnung
 - Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide
 - Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren

§ 5

Berechnung der Gebühren

1. Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Leistungen sind nach dem in der Anlage beigelegten Gebührentarif zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Einsatzzeiten. Maßgeblich für die Bestimmung des Tarifes ist der Einsatzbeginn (Zeitpunkt der Anforderung).
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsfahrzeuges (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsfahrzeug im Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind von dieser Stelle auch die Fahrkilometer zu berechnen.
3. Muss zur Unterstützung eines bereits im Einsatz befindlichen Rettungsfahrzeuges ein weiteres bodengebundenes Rettungsmittel nachgefordert werden, werden für das leer fahrende Fahrzeug bezüglich der Hin- und Rückfahrt nur die Kilometer berechnet; es wird keine Grundgebühr erhoben. Das Gleiche gilt für die zusätzliche An- und Abfahrt zu bzw. von der jeweiligen Rettungswache im Rahmen des qualifizierten Krankentransportes, wenn eine solche zusätzliche Fahrt wegen Überschreitens der Wartezeit von einer halben Stunde erforderlich wird.
4. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Patienten in demselben Krankentransport- bzw. Rettungstransportfahrzeug (Sammeltransport) wird die errechnete Gesamtgebühr zu gleichen Teilen auf die beförderten Patienten verteilt. Das Gleiche gilt für den Einsatz des NEF sowie für Fehlfahrten. Für evtl. Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal usw.) werden keine Beförderungsgebühren berechnet.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Uelzen, *den 28.09.99*

LANDKREIS UELZEN

Landrat

Oberkreisdirektor